

# **Fachliche Weisungen**

## **Reha**

### **Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX**

#### **§ 51 SGB IX Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation**

# Änderungshistorie

## **Aktualisierung am 26.04.2022**

Die Fachliche Weisung wurde aufgrund der zum 01.03.2022 in Kraft getretenen Gemeinsamen Empfehlung (GE) „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ aktualisiert.

Als weitere inhaltliche Änderung wurden bei Nr. 3 Anforderungen zur Einreichung der Trägerzulassung konkretisiert.

## Gesetzestext

### § 51 SGB IX Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

(1) <sup>1</sup>Leistungen werden durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, wenn Art oder Schwere der Behinderung der Leistungsberechtigten oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen. <sup>2</sup>Die Einrichtung muss

1. eine erfolgreiche Ausführung der Leistung erwarten lassen nach Dauer, Inhalt und Gestaltung der Leistungen, nach der Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leitung und der Lehrkräfte sowie nach der Ausgestaltung der Fachdienste,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bieten und behinderungsgerecht sein, insbesondere auch die Beachtung der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung gewährleisten,
3. den Teilnehmenden und den von ihnen zu wählenden Vertretungen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten an der Ausführung der Leistungen bieten sowie
4. die Leistung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, insbesondere zu angemessenen Vergütungssätzen, ausführen.

<sup>3</sup>Die zuständigen Rehabilitationsträger vereinbaren hierüber gemeinsame Empfehlungen nach den §§ 26 und 37.

(2) <sup>1</sup>Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der Leistungsberechtigten darauf hinwirken, dass diese Ausbildung teilweise auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden Jugendlichen mit Behinderungen.

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Einordnung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Einrichtungstypen und Anforderungen.....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Grundlagen der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen .....</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Verfahren zur Zulassung zu Preisverhandlungen.....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Qualitätssicherung mit den Einrichtungen .....</b>	<b>7</b>

## 1. Rechtliche Einordnung

§ 51 SGB IX definiert ergänzend zu den allgemeinen Anforderungen an Rehabilitationseinrichtungen (§§ 36 und 37 SGB IX) spezielle Anforderungen für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

## 2. Einrichtungstypen und Anforderungen

(1) Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke (BBW/BFW) werden in § 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IX als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation benannt. Beide Einrichtungstypen haben Ihre Arbeit vorrangig zielgruppenspezifisch ausgerichtet. Förderrechtlich gibt es allerdings keine Einschränkung auf konkrete Einrichtungstypen. Unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen für die jeweilige Ausführung der Förderleistung vorliegen, kann bspw. eine Ausbildungsmaßnahme auch in einem BFW gefördert werden.

**BBW und BFW**

(2) Als gleichwertigen Einrichtungstyp benennt § 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IX die vergleichbaren Einrichtungen.

**Vergleichbare Einrichtungen**

(3) Die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation muss gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IX durch die Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Teilhabeerfolges erforderlich bzw. unerlässlich sein (vgl. auch § 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB III - siehe Fachliche Weisungen zu § 117 SGB III).

**„Ultima-Ratio-Einrichtungen“**

(4) Die trägerübergreifenden einheitlichen Anforderungen an die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und welche Standards bei der Ausführung von Teilhabeleistungen in diesen Einrichtungen gelten, definiert § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 4 SGB IX.

(5) Die aktualisierte [Gemeinsame Empfehlung \(GE\) „Einrichtungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“](#) ist zum 01.03.2022 in Kraft getreten (§ 51 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

**Gemeinsame Empfehlung**

(6) Nach § 51 Abs. 2 SGB IX sollen die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation bei Ausführung von Leistungen zur beruflichen Ausbildung und bei Eignung des Teilnehmenden darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden. Die Ausbildungsverantwortung verbleibt dabei uneingeschränkt bei der ausbildenden Einrichtung.

**Betriebliche Phasen der Qualifizierung**

Durch die GE wird der gesetzliche Fokus auf „Ausbildung“ konkretisiert und auf berufliche Qualifizierungsmaßnahmen erweitert. Diese Anforderung entspricht der Förderstrategie der BA. Durch betriebliche Förderung bzw. betriebsnahe Anteile von beruflichen Ausbildungen/Qualifizierungen sollen die Übernahme- bzw. Integrationschancen im Anschluss an die Maßnahme verbessert werden.

## 3. Grundlagen der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen

(1) Die Einrichtungen gemäß § 51 SGB IX führen Leistungen nach §§ 112 i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III für die BA durch.

Für die weitere Zusammenarbeit und als maßgebliche Vertragsgrundlage ist grundsätzlich die aktualisierte Gemeinsame Empfehlung zu berücksichtigen. Insbesondere die neu hinzugefügte Klarstellung zu Nebenstellen und Außenstellen sind bei der Erstellung und Bewertung der Qualitäts- und Leistungshandbücher von Bedeutung.

(2) Soweit für die BA Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt werden (sollen), bedürfen auch diese Einrichtungen einer Zulassung nach § 176 Abs. 1 SGB III. Die gültige Trägerzulassung nach § 178 SGB III ist durch die Einrichtung bei der Agentur für Arbeit am Hauptsitz der Einrichtung einzureichen. Sollte die Gültigkeit ablaufen, ist die neue Zulassung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

## **Trägerzulassung**

Die eingehenden Trägerzulassungen dienen als Grundlage für die Dokumentation in den IT-Systemen der BA (COSACH – auf der Registerkarte „Zulassung“ – und auch in der E-AKTE). Die Erfassung in COSACH erfolgt durch den Operativen Service Team AMDL.

(3) Mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung der Anforderungen an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wurde das „Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung“ erarbeitet. Es bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der BA mit diesen Einrichtungen. Das Fachkonzept beinhaltet die Anforderungen aus der GE und weitere konkretisierte Qualitätsstandards. Es findet für Einrichtungen nach § 51 SGB IX Anwendung, soweit nicht durch Vereinbarungen mit Arbeitsgemeinschaften o. ä. für die davon umfassten Einrichtungen die Anforderungen gesondert vereinbart sind. Das Fachkonzept gilt wegen des verzahnten Angebotes von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen einer integrierten Komplexleistung nicht für Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke und behinderte Menschen (RPK) und Phase II Einrichtungen.

## **Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGB IX**

(4) Die BA arbeitet mit den BBW auf Grundlage eines Rahmenvertrags nach § 38 SGB IX (näheres siehe Fachliche Weisung zu § 38 SGB IX) zusammen. Der aktuelle Rahmenvertrag zwischen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V. in Vertretung für die BBW (BAG BBW e. V.) und der BA ist seit 01.08.2015 in Kraft und regelt die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.

## **BBW**

(5) Die BA arbeitet mit den BFW auf Grundlage eines Rahmenvertrags nach § 38 SGB IX zusammen. Der Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern und BFW ist seit 01.01.1999 in Kraft.

## **BFW**

## **4. Verfahren zur Zulassung zu Preisverhandlungen**

(1) Die BA ist gehalten, auch die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, grundsätzlich durch Vergabeverfahren einzukaufen. Hiervon ausgenommen ist die Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen, für die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder der Sicherung

des Rehabilitationserfolges die Ausführung der Leistungen in einer Einrichtung nach § 51 SGB IX unerlässlich ist.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der BA obliegt die Federführung für das Verfahren der Zulassung der Qualitäts- und Leistungshandbüchern (QLHB) sowie die Durchführung von Preisverhandlungen den Regionalen Einkaufszentren (REZ). Ein Anbieter hat grundsätzlich sein einrichtungsspezifisches Angebot in einem Qualitäts- und Leistungshandbuch zu definieren und der BA zur Prüfung und Bewertung einzureichen.

(3) Die inhaltliche Gliederung von QLHB wird verbindlich festgelegt über:

- das „Fachkonzept für Einrichtungen nach § 51 SGBIX zur Umsetzung der Gemeinsamen Empfehlung“
- den BBW Rahmenvertrag (Anlage 3: Gliederung der Qualitäts- und Leistungshandbücher BBW)

(4) Die REZ haben im Verfahren zur Prüfung von QLHB die Federführung. Für die Prüfung und Bewertung eines QLHB bindet das REZ die zuständige Regionaldirektion (RD) ein.

Die RD bewerten fachlich-inhaltlich die konzeptionelle Beschreibung der Maßeinhalte und leiten dem REZ eine aussagekräftige schriftliche Stellungnahme zu. Über eine Beteiligung der Agentur(en) für Arbeit an dieser Stellungnahme entscheidet die RD bedarfsorientiert.

Die REZ berücksichtigen die Stellungnahme der RD bei der Freigabe der QLHB. Das Ergebnis teilen sie schriftlich dem jeweiligen Anbieter mit. Darüber hinaus sind die RD und die zuständige AA (Einrichtungsbetreuung) zu informieren.

Die Freigabe durch das REZ bildet die Grundlage dafür, dass mit dem Anbieter Preise für Leistungen nach § 117 Abs. 1 Nr. 1a SGB III im Verhandlungsweg vereinbart werden.

Änderungen bzw. Aktualisierungen von QLHB haben die Einrichtungen mit dem zuständigen REZ abzustimmen.

Den Einrichtungsbetreuern der AA ist das QLHB – als Grundlage für die Aufgabenerledigung im Rahmen der Qualitätssicherung – in der aktuellen Version durch das REZ zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist das QLHB durch das REZ anlassbezogen dem Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleitungen (AMDL) zu übermitteln.

## **5. Qualitätssicherung mit den Einrichtungen**

(1) Die Qualität der Leistungserbringung hat maßgeblichen Einfluss auf die Wirkung und damit das Ziel einer dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben. Dementsprechend hat die BA ein hohes Interesse daran, die Qualität von AMDL kontinuierlich zu verbessern.

## **Qualitäts- und Leistungshandbuch**

## **Verantwortlichkeiten**

(2) Zur Qualitätssicherung dienen sowohl externe Maßnahmen der Reha-Träger als auch interne Maßnahmen der Leistungserbringer (siehe Fachliche Weisungen zu § 37 SGB IX).

(3) Mit dem Ziel, insbesondere die Transparenz über die Geschäftsbeziehungen zu erhöhen, Erkenntnisse zu Qualitätsentwicklungen abzuleiten und im Rahmen der Trägergespräche zu thematisieren sowie eine Vergleichbarkeit der Dienstleistungsqualität bei Leistungserbringern gewährleisten zu können, hat die BA ein Trägermanagement AMDL eingeführt.

## **Träger-- management**

(4) Im Rahmenvertrag mit der BAG BBW e. V. wurde eine regelmäßige Erfolgsbeobachtung vereinbart, die das Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistungserbringung unterstützt. Die mit der BA definierten und mit dem Trägermanagement harmonisierten Kennzahlen werden durch die BBW erhoben. Die Kennzahlen werden im Rahmen der jährlichen Dialoggespräche zwischen RD und BBW ausgewertet.

## **Kennzahlen BBW**